



Rat der  
Europäischen Union

038843/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 11/11/20

Brüssel, den 3. November 2020  
(OR. en)

12136/20  
PV CONS 26  
AGRI 368  
PECHE 336

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**  
19. und 20. Oktober 2020

## **INHALT**

**Seite**

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4
b)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	5

### **FISCHEREI**

#### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3.	Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2021 .....	5
----	---	---

### **LANDWIRTSCHAFT**

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

4.	GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 .....	6
a)	Verordnung über die GAP-Strategiepläne	
b)	Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der GAP	
c)	Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse	

#### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

5.	Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.....	6
----	---	---

#### **Sonstiges**

### **Landwirtschaft**

6.	a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge .....	7
	GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020	
b)	Lokale Schlacht- und Verarbeitungstätigkeiten.....	7
c)	Antrag, die Anwendung der Verordnung zur Tiergesundheit um ein Jahr zu verschieben (2016/429) .....	7

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

4.	<b>(Fortsetzung)</b> GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 .....	8
a)	Verordnung über die GAP-Strategiepläne	
b)	Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste	
c)	Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse	

### Sonstiges

7.	a) Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Kroatiens, Lettlands, Spaniens und Ungarns zur Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rindfleischsektor infolge der COVID-19-Krise .....	8
----	--	---

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	9-17
---	------

\*\*\*

## **TAGUNG AM MONTAG, DEN 19. OKTOBER 2020**

### **1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 11628/1/20 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

### **2. Annahme der A-Punkte**

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Dok. 11633/1/20  
REV 1

#### Landwirtschaft

1. **Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom SAL am 12.10.2020 gebilligt

**1C** 11313/20  
PE-CONS 34/20  
AGRILEG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Der Rat stimmte ferner einer Abweichung von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zu.

#### Fischerei

2. **Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**  
*Partielle allgemeine Ausrichtung<sup>(1)</sup>*  
vom AStV (1. Teil) am 14.10.2020 gebilligt

**1C** 10050/20 + COR 1  
PECHE

Der Rat erzielte eine Einigung über eine partielle allgemeine Ausrichtung zu einigen finanziellen Aspekten des EMFF, die die im Juni und Oktober 2019 vereinbarten partiellen allgemeinen Ausrichtungen ergänzt.

b) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

11632/20

Der Rat nahm die in Dokument 11632/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Fischerei

1. Beschluss des Rates über den Abschluss des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln  
*Grundsätzliche Einigung*  
*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*  
vom AStV (1. Teil) am 14.10.2020 gebilligt
2. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln  
*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 14.10.2020 gebilligt

**C** 11460/20 + ADD 1  
+ ADD 1 REV 1 (et)  
11262/20  
PECHE

**C** 11460/20 + ADD 1  
+ ADD 1 REV 1 (et)  
11261/20  
11271/20  
PECHE

Auswärtige Angelegenheiten

9. Beschluss des Rates zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 7.10.2020 gebilligt

11472/20  
10068/20  
+ COR 1 (sk)  
CORLX

FISCHEREI

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2021  
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:  
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)  
*Politische Einigung*

**C** Dok. 11772/20  
Dok. 10274/20 +  
ADD 1

## LANDWIRTSCHAFT

### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

#### **4. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**

- a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
- b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der GAP
- c) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

**OC**

11869/20 + ADD 1  
11604/20  
11241/20

*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit eine allgemeine Ausrichtung zum GAP-Reformpaket, wobei die litauische Delegation mitteilte, dass sie dem Paket nicht zustimmen könne, und die bulgarische, die lettische und die rumänische Delegation ausführten, dass sie sich der Stimme enthalten würden.

Das in den Dokumenten 12148/20 + ADD 1, 12151/20 und 12158/20 enthaltene Kompromisspaket stellt das Verhandlungsmandat des Rates dar, mit dem der Vorsitz Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen kann, sobald dieses sich auf seinen Standpunkt geeinigt hat.

Der Rat nahm die Erklärungen einiger Delegationen zur Kenntnis und nahm selbst drei Erklärungen an. Sie sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Rat nahm Kenntnis von dem Ersuchen der belgischen Delegation, die Kommission möge bestätigen, dass Artikel 91 der Verordnung über die Strategiepläne so ausgelegt wird, dass Belgien die Möglichkeit erhält, Strategiepläne auf regionaler Ebene aufzustellen und vorzulegen. Der Rat nahm ferner zur Kenntnis, dass die Kommission in Kürze eine Erklärung zu diesem Thema abgeben wird.

### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

#### **5. Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“**

*Annahme*

**[2]**

11822/20

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

## Sonstiges

### 6. Landwirtschaft

#### a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020:

**[1]C** 11702/20

Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) sowie Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Rumäniens und Sloweniens zu den wichtigen Elementen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Zusammenhang mit der Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027  
*Informationen, die von der polnischen Delegation im Namen der bulgarischen, der estnischen, der kroatischen, der lettischen, der litauischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation erteilt wurden*

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den durch die polnische Delegation vorgelegten Informationen zur gemeinsamen Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) sowie Bulgariens, Estlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, Rumäniens und Sloweniens zu den wichtigen Elementen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Zusammenhang mit der Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027.

#### b) Lokale Schlacht- und Verarbeitungstätigkeiten

**[2]** 11796/20

*Informationen, die von der französischen Delegation im Namen der finnischen, der französischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation erteilt wurden*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen über lokale Schlacht- und Verarbeitungstätigkeiten, die von der französischen Delegation im Namen der finnischen, der französischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation erteilt wurden. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen einiger Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

#### c) Antrag, die Anwendung der Verordnung zur

#### Tiergesundheit um ein Jahr zu verschieben (2016/429)

**[2]** Dok. 11867/20

*Informationen, die von der rumänischen Delegation im Namen der belgischen, der bulgarischen, der französischen, der italienischen, der lettischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der spanischen und der tschechischen Delegation erteilt wurden*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen über den Antrag, die Anwendung der Verordnung zur Tiergesundheit um ein Jahr zu verschieben (2016/429), die von der rumänischen Delegation im Namen der belgischen, der bulgarischen, der französischen, der italienischen, der lettischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der spanischen und der tschechischen Delegation erteilt wurden. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen einiger Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

## **TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 20. OKTOBER 2020**

### **LANDWIRTSCHAFT**

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- |  |           |                  |
|--|-----------|------------------|
| 4. (Fortsetzung) <b>GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020</b>                                       | <b>①C</b> |                  |
| a) <b>Verordnung über die GAP-Strategiepläne</b>   |           | 11869/20 + ADD 1 |
| b) <b>Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste</b><br><b>m der GAP</b> |           | 11604/20         |
| c) <b>Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse</b> |           | 11241/20         |
| <i>Allgemeine Ausrichtung</i>  |           |                  |

Siehe Seite 6.

### **Sonstiges**

- |   |          |
|---|----------|
| 7. a) Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Kroatiens, Lettlands, Spaniens und Ungarns zur Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen im Rindfleischsektor infolge der COVID-19-Krise       | 11786/20 |
| <i>Informationen, die von der spanischen Delegation im Namen der französischen, der kroatischen, der lettischen, der spanischen und der ungarischen Delegation erteilt wurden</i> |          |



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B- Punkten in**  
**Dokument 11628/1/20 REV 1**

**GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**

- a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
- b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der GAP
- c) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

*Allgemeine Ausrichtung*

**Zu B- Punkt 4:**

**ERKLÄRUNG BULGARIENS, POLENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, DER  
TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS  
zur nationalen Übergangsbeihilfe in der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik:**

„Die nationale Übergangsbeihilfe ist ein Instrument, das schutzbedürftigen Sektoren sowie Landwirtinnen und Landwirten, die auf eine Aufstockung ihres Einkommens angewiesen sind, Sicherheit bietet. Zur Vermeidung des Verlusts von Wettbewerbsfähigkeit und der Entvölkerung ländlicher Gebiete sowie in Anbetracht der fortbestehenden Unterschiede bei der Höhe der Direktzahlungen fordern wir, die nationale Übergangsbeihilfe auf dem finanziellen Niveau des Jahres 2020 beizubehalten. In diesem Zusammenhang bestehen wir darauf, dass der Wortlaut zur nationalen Übergangsbeihilfe aus der Übergangsverordnung (Beibehaltung der derzeitigen Sektoren und des Beihilfeneivaus von 50 % des Haushalts für das Jahr 2013) für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 in den Entwurf der Verordnung über die Strategiepläne aufgenommen wird, wobei die Möglichkeit vorzusehen ist, die Bezugsjahre zu ändern oder die Bedingungen in Bezug auf strategische Pläne zu überarbeiten.“

Für eine gezieltere Ausrichtung der Beihilfen halten wir es für wesentlich, dass wir die Möglichkeit haben, die Bezugsjahre bis 2018 zu aktualisieren und auch die Bedingungen zu überarbeiten. So wird die nationale Übergangsbeihilfe gezielter gestaltet und auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet, ohne die Marktorientierung zu gefährden.

Die nationale Übergangsbeihilfe ist für die EU haushaltsneutral und trägt gleichzeitig zur wirksamen Umsetzung der GAP-Ziele bei.“

**ERKLÄRUNG BULGARIENS, KROATIENS, POLENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI,  
SLOWENIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS  
zur Zukunft der gekoppelten Einkommensstützung im Rahmen der Gemeinsamen  
Agrarpolitik**

„Viele empfindliche Sektoren in der Landwirtschaft der Europäischen Union sehen sich aufgrund verschiedener Faktoren Schwierigkeiten gegenüber. Die Lage unterscheidet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach ihren spezifischen Bedingungen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, für eine angemessene Unterstützung der betroffenen Sektoren zu sorgen, um sozioökonomische Schäden und Umweltschäden abzuwenden.“

Durch die COVID-19-Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig die Landwirtschaft für die Gesellschaft im Allgemeinen ist. Die landwirtschaftliche Erzeugung in der EU im Zusammenspiel mit einem funktionierenden Binnenmarkt und internationalem Handel ist von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus hat die Lage in Bezug auf die COVID-19-Pandemie eindeutig gezeigt, wie wichtig die fakultative gekoppelte Stützung für viele empfindliche Sektoren in der EU ist.

Bestimmte Sektoren werden durch stark schwankende Erzeugerpreise, sich ändernde Witterungsbedingungen, den Klimawandel und nicht zuletzt durch Marktkrisen beeinflusst. Das Ergebnis besteht in einer unzureichenden oder wenig beständigen Rentabilität der Erzeugung und einem allmählichen Rückgang der Erzeugung strategisch wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Erwerb erhebliches Fachwissen, eine hohe Zahl an Arbeitskräften und anspruchsvolle technische Ausrüstung erfordert. Das führt zum Verlust von Arbeitsplätzen, nicht nur in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen, sondern auch in der Verarbeitungsindustrie, sowie zur allmählichen Landflucht. Gleichzeitig hat sich die Zusammensetzung der angebauten Pflanzen verändert, was sich negativ auf Bodenfruchtbarkeit, biologische Vielfalt, Wasserwirtschaft oder Erosion auswirkt.“

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, FRANKREICH, KROATIENS,  
ÖSTERREICH, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, SPANIENS, DER  
TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS  
zur künftigen GAP in Bezug auf den Weinsektor**

„Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Österreich, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern erkennen die wichtige und effektive Arbeit an, die von den verschiedenen Vorsitzen seit Vorlage des Vorschlags der Kommission zur Reform der GAP vor über zwei Jahren geleistet wurde. Im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung unter deutschem Vorsitz möchten sie ihre Prioritäten für den Weinsektor in Erinnerung rufen.“

Die Unterzeichner möchten betonen, dass die COVID-19-Pandemie eine erhebliche Störung der Agrarmärkte in der gesamten Union und insbesondere des Weinmarktes verursacht. Diese erheblichen und voraussichtlich lang anhaltenden Auswirkungen zeigen, dass sowohl kurzfristige als auch strukturelle Regulierungsinstrumente benötigt werden. In diesem besonderen Zusammenhang möchten die Unterzeichner ihre Unterstützung für eine geordnete Zunahme der Rebpflanzungen im Rahmen einer europäischen Regelung für die Verwaltung der Rebpflanzungen betonen.

Sie sind der Auffassung, dass eine Deregulierung die Gefahr einer Überproduktion birgt, die zu einem Rückgang der Preise und der Einkommen für die Marktteilnehmer im Weinsektor führen würde. Sie befürchten, dass eine unkontrollierte Deregulierung zu einer Industrialisierung der Weinerzeugung und zum Verschwinden von Familienbetrieben, die für den Zusammenhalt ihrer ländlichen Gebiete sorgen, führen würde. Sie sind der Ansicht, dass Regulierung für den Schutz der Qualität und des Ansehens der Erzeugnisse entscheidend ist.

Diese Regelung ist für die Organisation des Weinmarktes ein wesentliches Instrument: Sie hat die Entwicklung der Weinerzeugung und neuer Erzeugnisse, Preisstabilisierung und die Sicherung der Erzeugereinkommen ermöglicht. Die Verwaltung der Rebpfanzungen hat auch dazu beigetragen, den durch Qualitätsweine geschaffenen wirtschaftlichen Wert zu schützen und zu erhalten. Diese Regelung entspricht außerdem im Hinblick auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Fragen voll und ganz einer Politik der nachhaltigen Entwicklung. Daher sehen die Unterzeichner die Regelung als wesentlichen Bestandteil des europäischen Modells für den Weinsektor.

Da Wirtschaftsakteure Sichtbarkeit und langfristige Stabilität benötigen, muss die Geltungsdauer eines Genehmigungssystems für Rebpfanzungen über 2030 hinaus unverzüglich verlängert werden.

In diesem Zusammenhang erinnern die Unterzeichner daran, dass der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) des Europäischen Parlaments einen Kompromiss erzielt und im April 2019 eine Änderung zur Verlängerung der derzeitigen Regelung bis 2050 angenommen hat. Daher ersuchen die Unterzeichner den Rat im Hinblick auf die bevorstehenden Triloge, auf diesen Kompromiss hinzuarbeiten und eine Verlängerung der Regelung zu billigen.

Die Unterzeichner erkennen jedoch an, dass es seit dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 neue Herausforderungen gibt, die eine Verbesserung der derzeitigen Regelung erforderlich machen könnten. Dabei sollten insbesondere die Notwendigkeit der Niederlassung neuer Weinerzeuger, die Erhaltung einer hochwertigen Erzeugung und die Reaktion auf die Markterfordernisse berücksichtigt werden. Sie sind ferner davon überzeugt, dass einige Anpassungen nötig sind, um mehr Subsidiarität und eine bessere Anpassung in jedem Mitgliedstaat sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Unterzeichner der Auffassung, dass der Entwurf der Verordnung über Strategiepläne einen besser angepassten Rahmen für Interventionen im Weinsektor bietet. Sie halten jedoch weitere Verbesserungen der künftigen nationalen Stützungsprogramme für notwendig.

Erstens muss die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit Wein erweitert und zielgerichtet gestaltet werden. Die Unterzeichner unterstützen Folgendes:

- die Förderfähigkeit von Weinbauinvestitionen, die besonders darauf ausgerichtet sein könnte, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern und die Anpassung und Nachhaltigkeit des Weinbaus im Hinblick auf den Klimawandel sicherzustellen;
- Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die für Rebflächen in Steillagen erforderlichen spezifischen Investitionen gezielt zu unterstützen;
- Schaffung der Möglichkeit, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu erwerben, um die Erzeugungskosten im Weinbau zu senken und die Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen;
- die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten die Höhe der Unterstützung je nach Größe der Unternehmen anpassen;
- eine Erhöhung des Höchstfördersatzes auf bis zu 75 % wie im Fall der Unterstützung aus dem ELER.

Auch die Unterstützungsmaßnahme für Absatzförderung in Drittländern muss zielgerichtet gestaltet und erneuert werden, um Unternehmen, die mit Ausfuhrproblemen konfrontiert sind, besser zu unterstützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Markt zu vermeiden:

- Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, je nach Unternehmensgröße Unterstützung in unterschiedlicher Höhe zu gewähren, bis hin zu einem Nullsatz für sehr große Unternehmen.
- Mitgliedstaaten sollten nicht aus nationalen Mitteln kofinanzieren dürfen.
- Der Höchstsatz der EU-Unterstützung wird jedoch auf 70 % angehoben.
- Maßnahmen zur Marktdiversifizierung und -konsolidierung sollten förderfähig sein.
- Darüber hinaus könnte die Einführung einer neuen Maßnahme zur technischen Exportförderung für KMU die Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern sinnvoll ergänzen.

Die nationalen Stützungsprogramme sollten als Schlüsselinstrument dafür gelten, die europäischen Rebflächen zu den wettbewerbsfähigsten und leistungsfähigsten Rebflächen aus ökologischer Sicht zu machen. Aus diesem Grund sollte die Unterstützung von Informationsmaßnahmen zu Weinen aus der Union, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, auf ökologische/biologische Weine oder Weine, die gemäß Umweltzertifizierung erzeugt wurden, ausgeweitet werden.

Schließlich machen es die Schwierigkeiten und die ökologischen und klimatischen Herausforderungen, mit denen der Weinsektor konfrontiert ist, notwendiger denn je, die nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor zu mobilisieren. Die Unterzeichner sind daher angesichts der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Haushaltskürzungen bei den nationalen Stützungsprogrammen für den Weinsektor ab 2021 besorgt und fordern die Kommission auf, ihren Vorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum zu überprüfen.“

### **ERKLÄRUNG ESTLANDS, UNTERSTÜTZT VON KROATIEN, LETTLAND, POLEN, RUMÄNIEN, DER SLOWAKEI UND UNGARN zur künftigen GAP**

„Die künftige GAP sollte zum Übergang zu einer nachhaltigeren und klimaverträglicheren Landwirtschaft hinführen. Zu diesem Zweck gibt es in der künftigen GAP spezifische Maßnahmen. Um das Potenzial der Landwirtinnen und Landwirte vollständig auszuschöpfen, sollten die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten wirklich berücksichtigt werden.

Auch im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität haben verschiedene Analysen das enorme Potenzial der Kalkung für die Erhöhung der Kohlenstoffbindung und den Schutz des organischen Kohlenstoffbestands in sauren Böden gezeigt. Es besteht eine starke Korrelation zwischen dem pH- Wert des Bodens und seinem Gehalt an organischem Kohlenstoff. In Gebieten mit saurem Boden ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff geringer. Das wirkt sich auf die Landwirtschaft und allgemeiner auf das Funktionieren des Ökosystems aus.

Unserer Meinung nach muss der organische Kohlenstoffbestand im Boden maximiert werden. Daher bitten wir die Europäische Kommission zu bestätigen, dass die Kalkung als förderfähiges Verfahren im Rahmen von Öko-Regelungen und Umwelt-, Klima- und sonstigen Bewirtschaftungsverpflichtungen betrachtet werden sollte.

Eine ähnliche Bitte wurde auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ im November 2019 vorgebracht.“

# **ERKLÄRUNG DER LANDWIRTSCHAFTSMINISTERINNEN UND -MINISTER DER VISEGRAD-GRUPPE (POLEN, SLOWAKEI, TSCHECHISCHE REPUBLIK UND UNGARN), BULGARIENS, ESTLANDS, KROATIENS, LETTLANDS, LITAUENS, RUMÄNIENS UND SLOWENIENS**

*„Die Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn), Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Lettlands, Litauens, Rumäniens und Sloweniens*

BEGRÜßEN die am 21. Juli 2020 von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten erzielte Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027. Mit dieser Einigung wird die Höhe der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt und der Weg für den Abschluss der Verhandlungen über ihre Reform geebnet;

ERKENNEN AN, dass durch den Konsens über den MFR der Betrag der der GAP zugewiesenen Mittel im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission von 2018 erhöht wurde. Er garantiert jedoch keine ausreichende Finanzierung für diese wichtige EU-Politik, insbesondere angesichts der Bedeutung des Beitrags der GAP zur Verwirklichung ehrgeiziger Ziele der EU, einschließlich der laufenden Verhandlungen über die GAP-Reform;

SIND DER AUFFASSUNG, dass der gesamte Anwendungsbereich der bestehenden Instrumente, die zur sozialen und wirtschaftlichen Stabilität einiger Sektoren beitragen, beibehalten und weiter gestärkt werden muss;

SIND DER ANSICHT, dass der Übergang zu einer nachhaltigen Agrarwirtschaft notwendig ist, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen, einschließlich der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie. SIND ÜBERZEUGT, dass die in den beiden Strategien festgelegten Ziele und der Grad ihrer Einbeziehung in künftige Strategiepläne realistisch und erreichbar sein sowie den Beschlüssen über die GAP-Finanzierung, insbesondere im Hinblick auf eine ungleiche Verteilung der Direktzahlungen, entsprechen sollten. BEDAUERN, dass die von der Kommission festgelegten Ziele vor ihrer Einführung nicht angemessen auf EU-Ebene erörtert wurden und dass es keine Abschätzung der Folgen ihrer Umsetzung auf den Agrarsektor in der EU gibt. HEBEN HERVOR, dass diese Initiativen keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der EU im Vergleich zur landwirtschaftlichen Erzeugung der Drittländer haben können. FORDERN, dass die länderspezifischen Empfehlungen zu den Zielen im Rahmen von „Vom Hof auf den Tisch“ für die Mitgliedstaaten freiwillig sein und der Situation in dem betreffenden Mitgliedstaat und den in der Vergangenheit bereits erzielten Fortschritten Rechnung tragen müssen. BEZWEIFELN in diesem Zusammenhang, dass die Absprachen zur Finanzierung der GAP ausreichende Anreize dafür bieten, dass die Landwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals und der damit verbundenen Strategien beiträgt;

HEBEN HERVOR, dass Interventionen, die Klima- und Umweltzielen teilweise entsprechen, bei der Bewertung des Beitrags der GAP zu diesen Zielen berücksichtigt werden sollten; VERWEISEN DARAUF, dass das Erreichen der Zweckbindung und der Ziele, die sich aus den Strategien im Zusammenhang mit dem Grünen Deal ergeben, häufig erhebliche Investitionen erfordert, die gleichzeitig positive Auswirkungen sowohl auf die Umwelt als auch auf die Erzeugung haben werden; SIND DER ANSICHT, dass die Unterstützung solcher Investitionen als Beitrag zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele bewertet werden sollte. WEISEN DARAUF HIN, dass auch Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen für die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele wichtig sind, und SIND DER AUFFASSUNG, dass diese Zahlungen angemessen als Beitrag zum Mindestwert für Ausgaben angerechnet werden sollten;

SIND SICH der Bedeutung der grünen Architektur in der Philosophie der von der Kommission vorgeschlagenen GAP-Reform BEWUSST, SIND aber DER ANSICHT, dass die angenommenen Lösungen realistisch, umsetzbar und für Landwirtinnen und Landwirte verständlich sein sollten und dass sie keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand und keine Gefahr, Mittel zu verlieren, mit sich bringen sollten. HEBEN HERVOR, dass es auch von wesentlicher Bedeutung ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhöhung der Klima- und Umweltziele und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtinnen und Landwirte bei gleichzeitiger Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Bereitstellung öffentlicher Güter für die europäische Gesellschaft zu finden;

WEISEN DARAUF HIN, dass bei der vorgeschlagenen GAP-Reform der Schwerpunkt von Einhaltung und Vorschriften auf Ergebnisse und Leistung verlagert wird, und BETONEN daher, dass bei der Auswahl der Umweltmaßnahmen mehr Flexibilität nötig ist, um nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen;

WEISEN DARAUF HIN, dass die von der Kommission als Teil der ersten Säule der GAP vorgeschlagenen Öko-Regelungen eine neue Lösung darstellen, die schwer zu planen und mit Unsicherheiten hinsichtlich des Ausmaßes des Interesses der Landwirtinnen und Landwirte verbunden ist. SPRECHEN SICH in diesem Zusammenhang GEGEN die Einführung von Lösungen AUS, mit denen die Flexibilität dieses Instruments vermindert würde. FORDERN einen flexiblen Ansatz für seine Umsetzung sowie Maßnahmen, um zu verhindern, dass Mittel verloren gehen, wenn das Interesse an dieser Form der Unterstützung unter den Landwirtinnen und Landwirten geringer als erwartet ausfällt;

SIND DER ANSICHT, dass zusätzlicher und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch Kontrollen der Konditionalität für kleine landwirtschaftliche Betriebe vermieden werden muss. SIND ÜBERZEUGT, dass der derzeitige Ansatz gezeigt hat, dass er die Verwirklichung ehrgeiziger Umweltziele im Zusammenhang mit der erweiterten Konditionalität nicht gefährdet;

LENKEN DAHER DAS AUGENMERK AUF die Bedeutung der endgültigen Regeln des neuen Umsetzungsmodells (New Delivery Model – NDM), die Anreize für die Umsetzung ehrgeiziger neuer Maßnahmen enthalten und gleichzeitig genügend Flexibilität gewährleisten sollten, um die geeigneten Instrumente auszuwählen und zu vermeiden, dass Mittel nicht verwendet werden. FORDERN darüber hinaus objektive und eindeutige Verfahren in Bezug auf die Annahme der GAP-Strategiepläne oder die regelmäßige Leistungsbewertung;

SIND DER ANSICHT, dass es angesichts der negativen Tendenz der abnehmenden Bedeutung von Marktinterventionen für die Stabilisierung der Agrarmärkte äußerst wichtig ist, eine bessere Organisation der Landwirtinnen und Landwirte zu unterstützen, indem sektorale Stützungsinstrumente, auch in den sogenannten anderen Sektoren, eingeführt werden. WEISEN jedoch DARAUF HIN, dass der derzeit geringe Organisationsgrad in diesen Sektoren in einigen Mitgliedstaaten die Gefahr birgt, dass die für diese Art von Unterstützung bereitgestellten Mittel für Direktzahlungen möglicherweise nicht effizient genutzt werden. FORDERN flexible Lösungen, mit denen sichergestellt wird, dass den Landwirtinnen und Landwirten solche nicht verwendeten Mittel in Form von Direktzahlungen erstattet werden können;

NEHMEN das übereinstimmende Verständnis ZUR KENNTNIS, das der Rat und das Europäische Parlament über die Dauer des Übergangszeitraums für die Vorbereitung auf die neue GAP-Reform erzielt haben. FORDERN die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, offen zu sein und die beiden Gesetzgeber bei der Vorbereitung dieses reibungslosen Übergangs zu unterstützen;

BETONEN, dass Bestimmungen zur Förderfähigkeit langfristiger Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen, die aus den GAP-Strategieplänen finanziert werden sollen, nicht an die NDM-Regeln angepasst werden sollten;

BEGRÜßen den Beschluss, Finanzmittel aus „Next Generation EU“ (NGEU) in die zweite Säule der GAP aufzunehmen, da diese Mittel ein wichtiges Element der finanziellen Unterstützung für die Verstärkung der Maßnahmen zur Erholung nach der COVID-19-Krise und die Unterstützung des grünen und digitalen Wandels in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sein sollten. SIND DER AUFFASSUNG, dass diese Mittel so bald wie möglich ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand mobilisiert werden sollten, und BILLIGEN daher den Ansatz des Vorsitzes, die Möglichkeit vorzusehen, dass NGEU-Mittel während des Übergangszeitraums als Teil der Instrumente im Rahmen der derzeitigen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verwendet werden;

UNTERSTREICHEN, dass so bald wie möglich eine Einigung über die Übergangsverordnung erzielt werden muss, um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten sowie Unterbrechungen des Funktionierens der GAP zu verhindern. FORDERN den Rat, das Europäische Parlament und die Kommission AUF, sich rasch darauf zu einigen, wie Aufbaumittel künftig in den ELER integriert werden.

„Die Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrad-Gruppe (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn), Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens und Rumäniens

WEISEN darüber hinaus DARAUF HIN, dass der Beschluss über die externe Annäherung der Direktzahlungen bedeutet, dass am Ende der nächsten Finanziellen Vorausschau nach wie vor erhebliche Unterschiede in der Höhe der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen werden. SIND DER AUFFASSUNG, dass diese Unterschiede und andere objektive Umstände bei der Ermittlung des Beitrags der Landwirtinnen und Landwirte zur Erfüllung neuer Umwelt- und Klimaanforderungen berücksichtigt werden sollten.“

## **ERKLÄRUNGEN DES RATES:**

### **Erklärung zu Eiweißpflanzen**

„Eiweißpflanzen und Leguminosen sind eine wichtige Eiweißquelle für die Tierernährung und die Anreicherung von Stickstoff im Boden. Die Erzeugung von Pflanzenproteinen in der EU macht jedoch nur einen sehr geringen Teil des Gesamtverbrauchs in der EU aus. Um die Schwierigkeiten dieses Sektors auf kosteneffiziente und umweltverträgliche Weise zu überwinden, kann gekoppelte Einkommensstützung ein wichtiger Anreiz sein, die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Qualität dieses Sektors zu verbessern und die Erzeugung von Eiweißpflanzen und Leguminosen zu steigern.“

### **Erklärung zur Vereinfachung**

„Der Rat erinnert daran, dass er sich für die Vereinfachung der Vorschriften für die Verwaltung der GAP zum Nutzen der Landwirtinnen und Landwirte, Regionen und Mitgliedstaaten einsetzt, und betont, dass die heute erzielte politische Einigung nicht das Ende der Beratungen zu diesem Thema darstellt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der deutsche und der portugiesische Vorsitz beabsichtigen, der Vereinfachung der Vorschriften für die Verwaltung der GAP während der nun beginnenden Trilog-Phase besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat fordert die Kommission auf, vor oder während der Trilog im Lichte der Vorschläge des Rates und des Europäischen Parlaments Möglichkeiten zu nennen, wie die Verordnungen über die Gemeinsame Agrarpolitik vereinfacht werden können.“

## **Erklärung zur Möglichkeit, Fehler zu berichtigen**

„Gemäß Artikel 57 der horizontalen Verordnung müssen von den Mitgliedstaaten verhängte Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Artikel 57 enthält auch eine nicht erschöpfende Liste von Fällen, in denen die Mitgliedstaaten keine Sanktionen verhängen dürfen. Diese Bestimmungen erlauben es den Mitgliedstaaten eindeutig, nationale Bestimmungen festzulegen, wie etwa die Möglichkeit, Fehler zu berichtigen, da dies auch als verhältnismäßig im Sinne von Artikel 57 Absatz 3 betrachtet würde, sofern diese nationalen Bestimmungen die grundlegenden Anforderungen der Union nach Artikel 57 erfüllen.“

### **Zu B- Punkt 5: Schlussfolgerungen zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ Annahme**

#### **ERKLÄRUNG UNGARNS zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“**

„Die ungarische Delegation teilt die Auffassung, dass der Agrarsektor zu den Zielen des Grünen Deals beitragen muss, betont allerdings, dass die Synergie mit der laufenden GAP-Reform im Rahmen des Standard-Regelungsverfahren hätte erreicht werden sollen.

Die Einhaltung einiger Schwellenwerte, die in die Strategie ‚Vom Hof auf den Tisch‘ aufgenommen wurden, ohne darin die Ausgangswerte festzulegen, scheint unmöglich oder könnte den Mitgliedstaaten eine unverhältnismäßige Belastung auferlegen. Wir erachten insbesondere die Verringerung des Einsatzes von chemischen Pestiziden insgesamt um 50 % – zusätzlich zu der bereits vollzogenen Verringerung – und das Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch zu bewirtschaften, als zu ehrgeizig. Bei den Reduktionszielen für Pestizide und Düngemittel sollte den bereits erzielten Ergebnissen und dem gegenwärtigen tatsächlichen Einsatz dieser Stoffe durch die Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Ungarn bedauert, dass die Strategie ‚Vom Hof auf den Tisch‘ ohne Bewertung der eventuellen Auswirkungen veröffentlicht wurde, die sich aus der Verwirklichung der Ziele ergeben könnten. Es bleibt daher unklar, welchen Einfluss sie auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtinnen und Landwirte haben würde. Ungarn ist der Auffassung, dass bisher noch nicht in eindeutiger Weise auf die Notwendigkeit eingegangen wurde, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den im Vertrag verankerten Zielen der GAP und den umwelt- und klimabezogenen Zielen herzustellen.

Es ist von größter Bedeutung, dass der Beitrag der Gemeinsamen Agrarpolitik zu den Zielen der Strategie ‚Vom Hof auf den Tisch‘ auf einer soliden Rechtsgrundlage beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln steht. Die Landwirtinnen und Landwirte sollten nur die Anforderungen erfüllen, die in den Basisrechtsakten oder anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften enthalten sind. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission die nationalen Strategiepläne nur anhand von Kriterien bewerten, bei denen eine geeignete Rechtsgrundlage vorhanden ist. Sollte ein Mitgliedstaat sich politisch anders entscheiden, als in den Empfehlungen der Kommission vorgegeben, sollte dies keine rechtlichen Folgen hinsichtlich der Genehmigung der nationalen GAP-Strategiepläne haben.“

## **ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“**

„Die Tschechische Republik gibt eine Erklärung zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ab und erläutert darin ihren Standpunkt.“

Die Tschechische Republik nimmt die von der Kommission veröffentlichte Mitteilung mit dem Titel ‚Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem‘ zur Kenntnis. Die Tschechische Republik begrüßt die allgemeine Ausrichtung der Strategie und möchte, dass die Ziele betreffend den Schutz der Umwelt, des Bodens, des Wassers und der Luft verfolgt werden und dabei gleichzeitig eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung in der EU sichergestellt wird. Die Tschechische Republik hält jedoch die von der Kommission festgelegten spezifischen Ziele für sehr ehrgeizig und befürchtet, dass deren Verwirklichung schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktion des gesamten europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors haben wird.

Angesichts der weitreichenden potenziellen Auswirkungen der Strategie fordert die Tschechische Republik die Europäische Kommission auf, – auch wenn es sich nicht um einen Gesetzgebungsvorschlag handelt – eine detaillierte Analyse der möglichen Auswirkungen auf den Agrar- und Lebensmittelsektor in der EU und auf die einzelnen Mitgliedstaaten vorzulegen. Die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Ziele müssen bekannt sein, bevor grundlegende Entscheidungen getroffen werden.

Die Tschechische Republik fordert die Europäische Kommission auf, bei der Ausarbeitung spezifischer Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat die nationalen Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, insbesondere deren bisherige Bemühungen um den Schutz der Umwelt, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und andere Bereiche sowie die bereits erzielten Fortschritte und das Potenzial für die Verwirklichung der vorgeschlagenen Ziele.“

---